

Satzung des Fördervereins Schul-Umwelt-Zentrum Mitte e.V.

Das Schul-Umwelt-Zentrum Mitte (SUZ) mit seinen Gartenstandorten in den Gartenarbeitschulen Wedding und Tiergarten ist ein bezirkliches, umweltpädagogisches „Netz grüner Lernorte“ für Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Jugendpflege vorwiegend des Bezirkes Berlin-Mitte (BA-Mitte/Schulträger).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt:
Förderverein Schul-Umwelt-Zentrum Mitte e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung (Umweltbildung) und Erziehung (Umwelterziehung) durch erfahrungs- und handlungsorientierte Methoden.
- (2) Der Verein unterstützt das reformpädagogische Konzept der Gartenarbeitschulen. Lernen mit allen Sinnen (mit „Herz, Kopf und Hand“) wird als Leitbild freilandbiologischer Arbeit gefördert.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung des Schul-Umwelt-Zentrums Mitte.
 - b) Beschaffung von ergänzendem Lehr- und Lernmaterial zur Verbesserung der Unterrichtsvoraussetzungen in den Gartenarbeitschulen Wedding und Tiergarten, vor allem für den praxisorientierten Unterricht im Freien.
 - c) Förderung bei Ausbau, Gestaltung und Pflege besonderer und außerplanmäßiger Projekte (z.B. Gartenkulturpfad Berlin, Ökostationen) des SUZ Mitte. Diese dienen dem Zweck der Bildung von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten und der Fortbildung von Erwachsenen.
 - d) Vorbereitung und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen. Durchführung von Fachtagungen zu gärtnerischen Themen.
 - e) Erstellung und Verbreitung von Lehr- und Lernmedien für die Arbeit des SUZ Mitte. Bereitstellung dieser Medien in elektronischer Form (CD oder Website).
 - f) Förderung und Zusammenarbeit im Bereich der Interkulturellen und internationalen Schulgartenarbeit und zur Unterstützung der Arbeit der Lokalen Agenda 21.
 - g) Zusammenarbeit mit Fördervereinen anderer Gartenarbeitschulen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden. Körperschaften, Firmen und Vereine können nur korporativ Mitglieder werden und haben dann bei Versammlungen eine Stimme.
Das Mindestaufnahmeverfahren für natürliche Personen ist 10 Jahre (unter der Voraussetzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes bzw. Jugendlichen).
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.
- (3) Von jedem Mitglied wird ein Vereinsbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die Beitragszahlung erfolgt jährlich für das laufende Kalenderjahr bis zum 31. März. Eine Rückforderung von bereits gezahlten Beiträgen bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet in der Regel durch Vorstandsbeschluss zum 1.7. eines Jahres, wenn nicht spätestens bis zum 1.4. des Jahres der Jahresbeitrag auf das Vereinskonto eingezahlt wurde.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch:
 - 1) Austritt, der dem Vorstand schriftlich vier Wochen vor dem gewünschten Austrittsdatum erklärt wird.
 - 2) Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
 - 3) Ausschluss aus dem Verein durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - a) wenn Mitglieder durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins geschadet haben
 - b) wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden.
- (4) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 3 Wochen vorher unter Vorlage der Tagesordnung. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (5) Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder legt dieser in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung fest. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss im SUZ Mitte hauptamtlich im gärtnerischen oder pädagogischen Bereich beschäftigt sein.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Bei den Vorstandswahlen ist mindestens ein Kassenprüfer zu wählen. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Anträge zu einer Satzungsänderung sind mit der Einladung zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Anwesenden vorgenommen werden. Der Antrag dazu muss mit der Einladung bekannt gemacht worden sein.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft Zwecks Verwendungen für Bildung und Erziehung.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.
Berlin, den 14. Februar 2018